

SATZUNG DER VAPIANO SE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. FIRMA, SITZ UND DAUER DER GESELLSCHAFT

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

Vapiano SE.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

1.3 Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, Errichtung und der Betrieb von Gastronomiebetrieben insbesondere Restaurants, Gaststätten, Bistros, Cafés und Schnellrestaurants, der Ankauf, die Herstellung und der Verkauf von Lebensmitteln, der An- und Verkauf sowie die Herstellung von fertigen Lebensmittelprodukten, die Erbringung von Cateringleistungen sowie die Entwicklung von Gastronomiekonzepten. Gegenstand des Unternehmens sind ferner die Entwicklung und Durchführung von Franchise- und Lizenzsystemen für Gastronomiekonzepte sowie alle sonstigen Leistungen der Gastronomiebranche.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften ermächtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

3. BEKANNTMACHUNGEN

3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit sie nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 14 SE-VO, in anderen Medien erfolgen müssen. Soweit das Gesetz vorsieht, dass den Aktionären Erklärungen oder Informationen zugänglich gemacht werden, ohne hierfür eine bestimmte Form vorzugeben, genügt das Einstellen auf der Internetseite der Gesellschaft.

3.2 Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

4. GRUNDKAPITAL

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.063.251,00 (in Worten: Euro sechszwanzig Millionen dreiundsechzigtausendzweihunderteinundfünfzig) und ist eingeteilt in 26.063.251 (in Worten: sechszwanzig Millionen dreiundsechzigtausendzweihunderteinundfünfzig) Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- 4.2 Bei der Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
- 4.3 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 29. Mai 2022 einmal oder in mehreren Schritten um bis zu insgesamt EUR 2.643.443,00 (in Worten: zwei Millionen sechshundertdreiundvierzigtausendvierhundertdreiundvierzig Euro) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können gemäß § 186 Abs. 5 AktG auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:
- (a) wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien am Grundkapital zehn von Hundert (10%) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – sofern dieser Betrag geringer ist – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt. Aktien, die zur Bedienung von Anleihen mit Wandel- oder Optionsrechten oder Wandelverpflichtungen dienen, sind auf die 10%-Grenze anzurechnen, wenn diese Anleihen unter Ausschluss der Aktionärsbezugsrechte entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während des Berechtigungszeitraums ausgegeben wurden. Auf die 10%-Grenze sind eigene Aktien anzurechnen, die von der Gesellschaft gegebenenfalls während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert worden sind;
 - (b) für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere um die neuen Aktien Dritten beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen

an Unternehmen sowie von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten anbieten zu können;

- (c) für Spitzenbeträge;
- (d) um Inhabern von Wandel- oder Optionsrechten bezogen auf Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht zu gewähren; und
- (e) für bis zu 508.354 neue Stückaktien (entspricht 2,5 % des Grundkapitals am 30. Mai 2017), sofern die neuen Aktien an (aktuelle oder ehemalige) Arbeitnehmer oder Organmitglieder der Gesellschaft oder von nachgeordneten verbundenen Unternehmen der Gesellschaft ausgegeben werden. Falls 2,5 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien einer geringeren Anzahl von Aktien als 508.354 entsprechen, ist diese Ermächtigung auf neue Stückaktien mit einem Anteil von 2,5 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien beschränkt. Das Arbeits- bzw. Anstellungs- oder Organverhältnis muss jeweils zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen. Über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe neuer Aktien an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft entscheidet der Aufsichtsrat. Die Belegschaftsaktien können auch unter Zwischenschaltung eines oder mehrerer Kreditinstitut(s)(e) oder Finanzdienstleistungsinstitut(s)(e), von einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und/oder solchen Unternehmen oder sonstigen Dritten ausgegeben werden. Soweit gesetzlich zulässig, können Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von nachgeordneten verbundenen Unternehmen auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können.

Eine Ausgabe der neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf nur erfolgen, wenn und soweit seit dem 30. Mai 2017 noch nicht Aktien mit einem Anteil von 23 % des Grundkapitals im Zeitpunkt dieser Beschlussfassung oder, falls dieser Wert geringer ist, zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind. Die 23 %-Grenze verringert sich ferner um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- oder Wandlungsrechte bzw. Options- oder Wandlungspflichten aus Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente beziehen, die seit dem 30. Mai 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen, insbesondere den Inhalt der aktienbezogenen Rechte und die allgemeinen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

4.4 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 4.676.861,00 (in Worten: vier Millionen sechshundertsechundsiebzigtausend achthunderteinundsechzig Euro) eingeteilt in 4.676.861 (in Worten: vier Millionen sechshundertsechundsiebzigtausend achthunderteinundsechzig) auf den Inhaber lautende neue Stückaktien bedingt erhöht (*Bedingtes Kapital 2017*). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- (a) die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente mit Options- oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder deren unmittelbar oder mittelbar in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Mai 2017 bis zum Ablauf des 29. Mai 2022 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder
- (b) die aus von der Gesellschaft oder deren unmittelbar oder mittelbar in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Mai 2017 bis zum Ablauf des 29. Mai 2022 ausgegebenen oder garantierten Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente Verpflichteten ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen oder Andienungen von Aktien erfolgen

und nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern.

5. AKTIEN

5.1 Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

5.2 Enthält ein Kapitalerhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.

- 5.3 Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft kann Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) ausstellen oder einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalurkunden, Sammelurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung von Aktien und Verbriefung des Anteils überhaupt ist, soweit gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien zugelassen sind, ausgeschlossen. Für Zwischenscheine, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, Schuldverschreibungen Zinsscheine sowie andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere gilt dieser Absatz entsprechend.

III. VORSTAND

6. ZUSAMMENSETZUNG, BESTELLUNG, ABBERUFUNG UND AMTSZEIT

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- 6.2 Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat entscheidet ferner über die Anstellungsverträge des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- 6.3 Die Amtszeit des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat bei der Bestellung bestimmt. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

7. GESETZLICHE VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- 7.1 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.2 Der Aufsichtsrat kann einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- 7.3 Der Aufsichtsrat kann einzelnen, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

8. GESCHÄFTSORDNUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- 8.1 Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt die Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass noch andere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen. In beiden Fällen kann er die Zustimmungspflicht auf Geschäfte bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der

Gesellschaft erstrecken. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

- 8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung, der anderweitig vom Aufsichtsrat gesetzten Beschränkungen und denjenigen Beschränkungen, die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 Abs. 2 AktG ergeben.

IV. DER AUFSICHTSRAT

9. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATS

- 9.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat selbst gibt, zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- 9.2 Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- 9.3 Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- 9.4 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

10. ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSZEIT DES AUFSICHTSRATS

- 10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- 10.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein Aufsichtsratsmitglied oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- 10.3 Die Wahl nach Ziffer 10.2 erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Jahr nach dem Beginn der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die

Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist statthaft.

- 10.4 Wird gemäß Ziffer 10.2 Satz 1 ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, wenn die Hauptversammlung nicht etwas anderes bestimmt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen nach Maßgabe der Ziffer 10.2 Satz 1 stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 10.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung zum Monatsende niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen.

11. VORSITZ UND GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATS

- 11.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung, in der das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Leitung übernimmt. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters entspricht der Dauer der Bestellung als Aufsichtsrat, soweit nicht durch den Aufsichtsrat bei der Wahl des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters eine kürzere Amtszeit festgelegt wurde. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 11.2 Ist der Aufsichtsratsvorsitzende an der Wahrnehmung der Befugnisse und Aufgaben seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter diese an seiner statt wahrzunehmen, sofern nicht das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen.
- 11.3 Der Aufsichtsrat kann den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mit einer Mehrheit von 2/3 (in Worten: zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen abwählen und entsprechend Ziffer 11.1 den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter neu wählen. Ein Beschluss zur Abberufung des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters aus wichtigem Grund wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 11.4 Der Aufsichtsrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

12. EINBERUFUNG UND VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATES

- 12.1 Der Aufsichtsrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen und wird mindestens vier Sitzungen pro Kalenderjahr durchführen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 110 AktG.
- 12.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich (Telefax), telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsort.
- 12.3 Mit der Einladung sind Ort, Tag, Zeit sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Eine Mitteilung per E-Mail genügt. Etwaige vorbereitende Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten. Konkrete Beschlussanträge sind ihnen so rechtzeitig zu übermitteln, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können.
- 12.4 Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- 12.5 An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann der Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Aufsichtsrat bzw. der Ausschuss den Vorstand hierzu einladen. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen jederzeit ohne den Vorstand abhalten.
- 12.6 Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass diese oder Auskunftspersonen zur Teilnahme an der Beratung über einzelne Gegenstände in Sitzungen des Aufsichtsrats zugelassen werden. Jedem Aufsichtsratsmitglied soll die Gelegenheit gegeben werden, etwaige Bedenken zu äußern. Die Kosten für die Hinzuziehung der genannten Personen trägt die Gesellschaft.
- 12.7 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen hat, hat der Aufsichtsrat dies im Bericht an die Hauptversammlung unter Nennung der angegebenen Gründe zu vermerken.

13. BESCHLÜSSE DES AUFSICHTSRATES

- 13.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- 13.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift bzw. Telefaxnummer oder E-Mail Adresse eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- 13.3 Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- 13.4 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden - soweit nicht gesetzlich oder nach dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, d.h. weder als Ja-Stimmen noch als Nein-Stimmen gewertet. Dies gilt auch für Wahlen.
- 13.5 Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit findet eine neue Aussprache und erneute Abstimmung statt, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt eine Vertagung der Abstimmung. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- 13.6 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst, an denen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich teilnehmen und abwesende Aufsichtsratsmitglieder eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen; sofern der Aufsichtsratsvorsitzende in der Einladung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nichts Abweichendes bestimmt, ist es zulässig, dass Aufsichtsratsmitglieder in eine Präsenzsitzung fernmündlich (insbesondere telefonisch) einbezogen werden und auf diesem Weg ihre Stimme abgeben. Außerhalb von Präsenzsitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche (Telefax), fernmündliche (insbesondere telefonische) oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung (insbesondere auch Beschlussfassung per E-Mail oder in Form einer Videokonferenz) zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies in der Einladung anordnet. Die nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Mitgliedern zugeleitet. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- 13.7 Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.
- 13.8 Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem bei der Beschlussfassung amtierenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten. In der Niederschrift sind Ort und Datum der Sitzung, ihre Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates festzustellen.

13.9 Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden bzw. eines Ausschusses vom Ausschussvorsitzenden (sofern dieser vom Aufsichtsratsvorsitzenden personenverschieden ist) oder, im Falle seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter abgegeben. An den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen sind vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter in Empfang zu nehmen. An einen Ausschuss gerichtete Erklärungen sind vom Ausschussvorsitzenden (sofern dieser vom Aufsichtsratsvorsitzenden personenverschieden ist) oder, im Falle seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter in Empfang zu nehmen.

14. AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATES

14.1 Der Aufsichtsrat kann einzelne der ihm obliegenden Aufgaben aus seiner Mitte zu bildenden Ausschüssen oder einzelnen Aufsichtsratsmitglieder übertragen, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

14.2 Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände einladen.

15. VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER; INFORMATIONANSPRUCH

15.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Die Vergütung umfasst auch die Übernahme der Kosten einer Haftpflichtversicherung (sog. D&O Versicherung), die von der Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen wird. Diese Versicherung wird mit einer angemessenen Versicherungssumme abgeschlossen. Die Versicherung kann einen durch die Aufsichtsratsmitglieder zu tragenden Selbstbehalt in Höhe von 10% des jeweiligen Schadens vorsehen, der für alle innerhalb eines Versicherungsjahres auftretenden Schadensfälle auf das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds begrenzt ist. Die Kosten dieser Versicherung trägt die Gesellschaft.

15.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz aller in Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit entstandenen Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf die Verauslagung für die Verteidigungskosten aus strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied stehen, einschließlich des für internationale Großsozietäten oder entsprechenden Spezialkanzleien marktüblichen Honorars für die vom Aufsichtsratsmitglied frei zu wählenden Rechtsanwälte.

15.3 Ergänzend zu den gesetzlichen Ansprüchen stehen den Aufsichtsratsmitgliedern nach Erlöschen ihres Amtes bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der §§ 116, 93 Abs. 6 AktG Einsichts- und Kopierrechte in die Unterlagen der Gesellschaft hinsichtlich ihrer

Aufsichtsrats Tätigkeit, insbesondere in Aufsichtsratsbeschlüssen, sowie -protokolle, zu, soweit gegen sie aufgrund ihrer Tätigkeit als ehemaliges Aufsichtsratsmitglied straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren anhängig sind oder unmittelbar bevorstehen.

V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

16. ORT UND EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 16.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder einer deutschen Stadt mit mehr als 500.000 Einwohnern statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- 16.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Wird die Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat einberufen, gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend für den Aufsichtsrat, wobei eine Zustimmung des Vorstands in den Fällen der Ziffern 17.4 und 17.5 nicht erforderlich ist. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Organe und Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- 16.3 Die Einberufung der Hauptversammlung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens dreißig Tage vor dem Tag bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitgerechnet.
- 16.4 Für die Übermittlung von Mitteilungen über die Einberufung nach § 125 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG genügt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Weg elektronischer Kommunikation. Der Vorstand ist berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.
- 16.5 Der Vorstand kann die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder in Teilen in Bild und Ton über elektronische oder andere Medien zulassen. Hierauf ist in der Einberufungsbekanntmachung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

17. TEILNAHME DER AKTIONÄRE UND AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

- 17.1 Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Das Recht zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts sind nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist ein in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse

mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes sowie der Tag der Hauptversammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

- 17.2 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 17.3 Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- 17.4 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.
- 17.5 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne eine Bevollmächtigung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme). Der Vorstand kann Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 treffen.

18. VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 18.1 Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Im Falle seiner Verhinderung und einer Verhinderung seines Stellvertreters bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch dessen Stellvertreter noch ein vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch den Aufsichtsrat gewählt.
- 18.2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge und die Art und Form der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörenden Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden. Der Vorsitzende kann, soweit gesetzlich zulässig, das Frage- oder Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen

Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende, sofern erforderlich, die Wortmeldeliste vorzeitig schließen und den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

19. **BESCHLUSSFASSUNG**

- 19.1 Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. In den Fällen, in denen das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals fordert, genügt eine einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend eine größere Mehrheit vor.
- 19.2 Beschlüsse der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit mindestens die Hälfte des Grundkapitals in der Hauptversammlung vertreten ist. Dies gilt nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedsstaat und für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 19.3 Wenn bei Wahlen mit zwei oder mehr Wahlkandidaten im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten eine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist dann die relative Mehrheit der Stimmen ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

VI. **RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG**

20. **GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG**

21. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 21.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 HGB) den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- 21.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und dabei auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Abschlussprüfer bzw. den

Konzernabschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

- 21.3 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlussprüfers sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- 21.4 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie ermächtigt, den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden.
- 21.5 Der Vorstand ist gem. § 59 Abs. 1 AktG ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.
- 21.6 Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berühren. Vielmehr sind die Aktionäre verpflichtet, anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss dieser Satzung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.

23. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dasselbe gilt für Streitigkeiten zwischen einerseits Aktionären und andererseits Berechtigten und/oder Verpflichteten von Finanzinstrumenten, die sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen. Für Streitigkeiten, mit denen der Ersatz eines auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher

Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird, besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 23. Oktober 2018 über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Köln, den 23. Oktober 2018



Martin Thelen,
amtlich bestellter Vertreter des Notars
Dr. Marc Hermanns

